

1. Änderungssatzung der Satzung

für den Integrationsbeirat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Neustadt a. Rbge. gründet einen Integrationsbeirat. Dieser nimmt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund wahr. Der Integrationsbeirat soll die Beziehungen zwischen der in der Stadt lebenden einheimischen Bevölkerung und den Menschen mit Migrationshintergrund fördern und ihre Beteiligung am kommunalen Geschehen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit.
- (2) Je drei Mitglieder des Integrationsbeirates nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Sitzungen des Integrations- und Gleichstellungsausschusses teil. Weiterhin nimmt jeweils ein Mitglied des Integrationsbeirates nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates an den Sitzungen von weiteren Fachausschüssen teil.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Beirat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3 Stellung

- (1) Der Integrationsbeirat ist vor einer Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, rechtzeitig zu hören. Stellungnahmen zu Drucksachen der Verwaltung und Anträgen der Fachausschüsse sind vom Gremium zu beschließen.
- (2) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, Anträge zu stellen. Stellungnahmen und Empfehlungen werden über die jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen in den Integrations- und Gleichstellungsausschuss eingebracht.
- (3) Die/der jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen des Integrationsbeirates haben das Recht, über den zuständigen Ausschuss Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Migrantin bzw. Migrant sind alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil sowie Aussiedler und Spätaussiedler.

- (2) Der Integrationsbeirat besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Migrantinnen und Migranten. Diese werden vom Ausschuss für Integration und Gleichstellung ermittelt und vorgeschlagen.
- (3) Außerdem gehört ihm pro Ratsfraktion ein stimmberechtigtes Ratsmitglied an.
- (4) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 5 Bestellung der Mitglieder

Der Rat legitimiert die Zusammensetzung des Integrationsbeirates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

§ 7 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsbeirates beginnt und endet mit denen im Ratsbeschluss genannten Terminen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Aus dem Kreis der Migranten/innen wählt der Beirat mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in eröffnet, leitet, schließt die Sitzungen und leitet die Diskussion und evtl. Abstimmungen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies der oder dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer dreimal unentschuldig den Sitzungen des Integrationsbeirates fernbleibt, kann durch Beschluss des Integrationsbeirates und nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (4) Die Amtssprache ist deutsch.

§ 10 Sitzungstermine

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 11 Einladungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur ersten Sitzung des Beirates nach Inkrafttreten der Satzung ein. In der Folge lädt die oder der Vorsitzende - ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge - zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12 Tagesordnung

Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eintreffen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die/der Vorsitzende oder Stellvertreter/in stellt die Tagesordnung auf.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14 Abstimmung

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 15 Empfehlungen an andere Stellen

Soweit der Beirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind Sie über die Vertretung der Stadtverwaltung an den jeweiligen Fachausschuss weiterzuleiten.

§ 16
Niederschrift

- (1) Die Ergebnisse der Sitzung werden durch ein Mitglied des Beirates in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein,
 - a) wann und wo die Sitzung stattfand,
 - b) wer an ihr von wann bis wann teilnahm,
 - c) welche Themen behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind,
 - d) Abstimmungsergebnis- und Wahlergebnisse.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 17
Geschäftsordnung und Arbeitskreise

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Beirat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.
- (2) Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch Nichtmitglieder beteiligt werden können.

§ 18

Mitwirkung

Der Integrationsbeirat arbeitet in dem Niedersächsischen Integrationsrat mit.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt am Rübenberge



Uwe Sternbeck
Bürgermeister